Nordhausen am Harz

# Nordhäuser | Ratskurier |

Cityruf (24 h): Ordnungsamt (0 36 31) 696 115

Ausgabe Nr. 07/2017 | Amtsblatt der Stadt Nordhausen | 13. Dezember 2017

## NICHTAMTLICHER TEIL

**Liebe Nordhäuserinnen und Nordhäuser, liebe Bewohner unserer Stadt!**

Im Namen der Stadtverwaltung wünschen wir Ihnen und Ihren Familien ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest sowie für das neue Jahr Gesundheit, Glück und Erfolg!

Kai Buchmann
Oberbürgermeister

Jutta Krauth
Bürgermeisterin

Nordhausen am Harz
| die neue Mitte |

*Ausschnitt des Weihnachtsfensters in der St.-Blasii-Kirche (Foto: Ilona Bergman)*

# Öffnungszeiten der Städtischen Museen zum Jahreswechsel 2017/18

Nordhausen (psv) Derzeit sind in den städtischen Museen die Sonderausstellungen „So ein Zirkus!“ im Kunsthaus Meyenburg, „Vorhang auf – 100 Jahre Theater“! in der Flohburg und im Tabakspeicher „Die Geschichte des Speiseeises“ zu sehen.
Zum Jahreswechsel bietet sich nochmals eine gute Gelegenheit die Ausstellungen während folgender Zeiten zu besuchen.

Die Museen Flohburg und Tabakspeicher haben bis zum 23. Dezember regulär geöffnet. Am 26. Dezember sind sie von 10 bis 17 Uhr und am 1. Januar von 14 bis 18 Uhr geöffnet und am 24., 25. und 31. Dezember bleiben Flohburg und Tabakspeicher geschlossen.

Das Kunsthaus Meyenburg hat ebenfalls bis zum 23.Dezember regulär und am 26. Dezember von 10 bis 17 Uhr geöffnet. Am 24., 25., 31. Dezember und am 1. Januar bleibt das Kunsthaus geschlossen.

## AMTLICHER TEIL

### BEKANNTMACHUNG

## 1. Satzung zur Teilaufhebung der „Satzung zur Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen für das Gebiet ‚Innenstadt‘ der Stadt Nordhausen (Sanierungssatzung)“, beschlossen am 13.12.1999 - 1. Teilaufhebungssatzung Innenstadt – Pferdemarkt -

Auf Grund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Gesetze zuletzt vom 14.12.2016 (GVBl. S. 558 f.) und des § 162 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Gesetze und Verordnungen zuletzt vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in seiner Sitzung am 30.08.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Teilaufhebung der Satzung**

Die „Satzung zur Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen für das Gebiet ‚Innenstadt‘ der Stadt Nordhausen (Sanierungssatzung)“, beschlossen am 13.12.1999, wird nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 162 Abs. 1 Satz 2 BauGB für den in § 2 dieser Satzung beschriebenen Geltungsbereich aufgehoben.

**§ 2 Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Teilaufhebung des Sanierungsgebiets erstreckt sich auf die Flurstücke jeweils in der Gemarkung Nordhausen, Flur 8, Flur-stücke 114/45, 116/29 und 142/124.

**§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ausfertigungsvermerk:
Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsver-fahrens werden bekundet.

Nordhausen, den 30.08.2017
Jutta Krauth
Bürgermeisterin

Hinweise:

a) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Nordhausen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
b) Gemäß § 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird darauf hin-gewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvor-schriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn die Be-stimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Aus-fertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder vor Ablauf der genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Nordhausen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.
c) Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann bei der Stadt Nordhausen, Amt für Zukunftsfragen und Stadtentwicklung, Markt 1, 99734 Nordhausen während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

### BEKANNTMACHUNG

## 1. Satzung zur Teilaufhebung der Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach § 142 Abs. 1 u. 3 BauGB, beschlossen am 06.03.1991 (Sanierungssatzung „Altstadt“) - 1. Teilaufhebungssatzung Altstadt – Pferdemarkt -

Auf Grund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Gesetze zuletzt vom 14.12.2016 (GVBl. S. 558 f.) und des § 162 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Gesetze und Verordnungen zuletzt vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in seiner Sitzung am 30.08.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Teilaufhebung der Satzung**

Die Satzung der Stadt Nordhausen über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach § 142 Abs. 1 u. 3 BauGB, beschlossen am 06.03.1991, wird nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 162 Abs. 1 Satz 2 BauGB für den in § 2 dieser Satzung beschriebenen Geltungsbereich aufgehoben.

**§ 2 Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Teilaufhebung des Sanierungsgebiets erstreckt sich auf die Flurstücke jeweils in der Gemarkung Nordhausen, Flur 8, Flur-stücke 116/26, 116/33, 116/34, 116/37, 142/124, 142/128, 142/132 und 145/69.

**§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ausfertigungsvermerk:
Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsver-fahrens werden bekundet.

Nordhausen, den 30.08.2017
Jutta Krauth
Bürgermeisterin

Hinweise:

a) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Nordhausen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
b) Gemäß § 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird darauf hin-gewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvor-schriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn die Be-stimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Aus-fertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder vor Ablauf der genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Nordhausen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.
c) Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann bei der Stadt Nordhausen, Amt für Zukunftsfragen und Stadtentwicklung, Markt 1, 99734 Nordhausen während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

AMTLICHER TEIL

BEKANNTMACHUNG

## über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Stadt Nordhausen für das Jahr 2018

1. Der Stadtrat der Stadt Nordhausen hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2015 beschlossen: Die Hebesätze der Grundsteuer werden ab 2016 wie folgt festgesetzt:

   Grundsteuer A : 330 v.H Grundsteuer B: 460 v.H.

Für diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Grundsteuermessbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2016 veranlagten Höhe festgesetzt.
In den zuletzt ergangenen Steuerbescheiden wurde mitgeteilt, in welcher Höhe und zu welchen Fälligkeiten Zahlungen für die folgenden Zeiträume zu leisten sind. Die benannten Beträge und Fälligkeitstermine behalten für 2018 ihre Gültigkeit.
Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen die Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekannt-machung im Amtsblatt Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nordhausen, Markt 1, 99734 Nordhausen, oder der Widerspruchsbehörde, Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen einzulegen. Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2(1) VwGO keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der fristgerechten Zahlung des Beitrages.

2. Die Festsetzung der Grundsteuer nach Nr. 1 gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage gemäß § 42 GrStG (AA 101).

In diesen Fällen haben die Eigentümer (ggf. Verwalter) dieser Grundstücke jährlich eine Grundsteueranmeldung einzureichen. Haben sich am Grundstück seit der letzten Grundsteuer-Anmeldung Änderungen ergeben (z.B. durch Modernisierung, An- und Umbauten, die zu Veränderungen der Wohn- und Nutzfläche führen oder durch Schaffung von PKW-Stellplätzen) so ist durch den Steuerpflichtigen bzw. deren Beauftragte eine neue Grundsteuer-Anmeldung einzureichen.
Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steueranmeldung ergibt sich aus § 44 Abs. 3 GrStG.
Die Vordrucke zur Grundsteuer-Anmeldung sind zu den jeweiligen Sprechzeiten der Stadtverwaltung im Sachgebiet Steuern, Markt 15 (Zimmer 201 und 203), oder im Bürgerservice erhältlich.
Die Formulare sind ausgefüllt bis spätestens 12.02.2018 einzureichen.
Sollten seit der letzten Grundsteuer-Anmeldung keine Veränderungen am Grundstück erfolgt sein, ist dieses formlos mitzuteilen.

Gewerbesteuer, Hundesteuer, Zweitwohnungssteuer
Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides behalten die bisher ergangenen Steuerbescheide für Gewerbesteuer, Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer ihre Gültigkeit.
Zahlungen für die folgenden Zeiträume sind in der Höhe der letzten ausgewiesenen Fälligkeit(en) zu leisten. Die benannten Fälligkeitstermine behalten für 2018 ihre Gültigkeit.

Allgemeiner Hinweis:
Bitte melden Sie notwendige Änderungen der Bankverbindung für Abbucher und Änderungen der Wohnanschrift rechtzeitig beim Steueramt der Stadt Nordhausen. Die Änderung der Bankverbindung muss schriftlich und, wegen der Einführung des SEPA-Zahlungsverkehrs, mit eigenhändiger Unterschrift erfolgen.

Hinweis zur Hundesteuer:
Bitte denken Sie an die umgehende An- und Abmeldung Ihres Hundes. Auch bei Wegzug aus der Stadt Nordhausen ist der Hund abzumelden. Zuwiderhandlungen können mit Bußgeldern geahndet werden.

gez. Kai Buchmann
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

## Beschlüsse der Sitzung des Werkausschusses vom 27.09.2017

**Öffentlicher Teil:**
Ausschussvorlage Nr. AV/0810/2017
Der Werkausschuss beschließt, die Investitionssumme für die im Investitionsprogramm unter der lfd. Nr. 15 enthaltene Planposition „Erneuerung Zentrifugen (inkl. Fällmittelstation) und Zwischenpumpwerk (Ausrüstung)“ im Investitionsprogramm 2017 von 600 T€ um 300 T€ auf insgesamt 900 T€ zu erhöhen.
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 7, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0.

## Beschlüsse der Sitzung des Werkausschusses vom 25.10.2017

**Öffentlicher Teil:**
Ausschussvorlage Nr. AV/0830/2017
Der Werkausschuss beschließt, den Auftrag für die Fäkalschlammentsorgung aus hauseigenen Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben, Bereich 1: Stadt Nordhausen und Ortsteile, Bereich 2: Gemeinde Hohenstein, im Rahmen der Unterhaltung als Zeitvertrag an die Firma Abwasser-Rohrreinigung Rohn GmbH, Nordhausen, mit einer Bruttoauftragssumme in Höhe bis zu 80.000 € zu vergeben und den bestehenden Zeitvertrag um ein Jahr zu verlängern.
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 7, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0.
Ausschussvorlage Nr. AV/0831/2017
Der Werkausschuss beschließt, den Auftrag für die Entsorgung von Klärschlamm, Rechengut, Sandfang- und Kanalspülgut, Los 1: Entsorgung von Klärschlamm, Los 2: Entsorgung von Rechengut, Los 3: Entsorgung von Sandfang- und Kanalspülgut im Rahmen der Unterhaltung als Zeitvertrag an die Firma SLH Kompost- und Entsorgungs GmbH, Nordhausen, mit einer Bruttoauftragssumme in Höhe von 154.709,50 € zu vergeben und den bestehenden Zeitvertrag um ein Jahr zu verlängern.
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 7, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0.
Ausschussvorlage Nr. AV/0832/2017
Der Werkausschuss beschließt, den Auftrag für das Herstellen und Erneuern von Kanalhausanschlüssen und sonstige Kanalbaumaßnahmen im Rahmen der Unterhaltung als Zeitvertrag an die Firma Leukefeld Tief- und Wegebau GmbH, Nordhausen, mit einer Bruttoauftragssumme in Höhe von 150.000 € bei einem Abgebot von 5,0 v. H. zu vergeben und den bestehenden Zeitvertrag um ein Jahr zu verlängern.
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 7, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0.
Ausschussvorlage Nr. AV/0834/2017
Der Werkausschuss beschließt, den Auftrag für die Ortsentwässerung Nordhausen, Schmutzwasser-Ortssammler Am Grenzrasen und Charleville-Mezieres-Straße an die Firma Mütze & Rätzel Bauunternehmen GmbH, Kaiserpfalz/Wohlmirstedt, mit einer Bruttoauftragssumme in Höhe von 260.897,68 € zu vergeben.
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 7, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0.2

## Beschlüsse der Sitzung des Werkausschusses vom 22.11.2017

**Öffentlicher Teil:**
Ausschussvorlage Nr. AV/0862/2017
Der Werkausschuss beschließt, den Auftrag zur Rekonstruktion der Schmutzwasser- und Regenwasser-Ortssammler August-Bebel-Platz Südseite an die Bauunternehmen Henning GmbH, Urbach, mit einer Bruttoauftragssumme in Höhe von ursprünglich 161.645,48 € (AV/0658/2017) um 97.000 € auf 258.645,48 € zu erweitern.
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 7, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0.

**Nichtöffentlicher Teil:**
Ausschussvorlage Nr. AV/0864/2017
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 7, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0.

BEKANNTMACHUNG

## Beschlüsse der 30. Sitzung des Stadtrates der Stadt Nordhausen am 14. Juni 2017

**Öffentlicher Teil:**
- Akkreditierung des Bürgerradios ENNO, Beschluss: BV/0744/2017

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:
Dem als Anlage beigefügten Antrag auf Akkreditierung des Bürgerradios ENNO gemäß § 3 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Nordhausen vom 3. Mai 2017 wird zugestimmt.
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 27, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0
- Neubestellung eines Mitgliedes des Aufsichtsrates der Energieversorgung Nordhausen GmbH, Beschluss: BV/0745/2017

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt
Als Aufsichtsratsmitglied in der Energieversorgung Nordhausen GmbH wird
Herr Hans-Georg Müller gem. § 9 des Gesellschaftsvertrages durch den Stadtrat bestellt.
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 25, Ablehnung: 1, Enthaltung: 1
- Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2015 der Stadt Nordhausen, Beschluss: BV/0740/2017

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2015 der Stadt Nordhausen.
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 26, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0
- Entlastung des Oberbürgermeisters und der hauptamtlichen Beigeordneten zum Jahresabschluss 2015, Beschluss: BV/0741/2017

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt
Für den Jahresabschluss 2015 der Stadt Nordhausen werden auf Grundlage des Prüfungsvermerkes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Nordhausen der Oberbürgermeister, Herr Dr. Klaus Zeh, der Bürgermeister, Herr Matthias Jendricke, die Bürgermeisterin, Frau Jutta Krauth (soweit sie im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten gezeichnet hat), sowie die 2. Hauptamtliche Beigeordnete, Frau Hannelore Haase, soweit sie den Oberbürgermeister vertreten haben, entlastet.
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 26, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0
- Widerspruch der Stadt Nordhausen gegen den Bescheid des Thüringer Landesbergamtes Nr. 271/2017 über die Zulassung des „Hauptbetriebsplans 2016-2020 Gipstagebau, Kuhberg der Saint-Gobain Formula GmbH“, Beschluss: BV/0747/2017

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:
Die Verwaltung wird ermächtigt, gegen den Bescheid des Thüringer Landesbergamtes Nr. 271/2017 über die Zulassung des „Hauptbetriebsplans 2016-2020 Gipstagebau Kuhberg der Saint-Gobain Formula GmbH“ vom 5. Mai 2017 das Rechtsmittel des Widerspruchs einzulegen.
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 26, Ablehnung: 0, Enthaltung: 1
- Wahl der Schiedsperson und des Stellvertreters für die Schiedsstelle der Stadt Nordhausen zum 14.08.2017, Beschluss: BV/0694/2017

1. Der Stadtrat der Stadt Nordhausen wählt zum 14.08.2017
   Frau Veronika Gülland
   als Vorsitzende/n der Schiedsstelle.
2. Der Stadtrat der Stadt Nordhausen wählt zum 14.08.2017
   Herrn Sebastian Drechsler.
   als Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden der Schiedsstelle.

- Gemeinsamer Nahverkehrsplan des Landkreises und der Stadt Nordhausen 2017 bis 2021, Beschluss: BV/0717/2017

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt den gemeinsamen Nahverkehrsplan des Landkreises und der Stadt Nordhausen 2017-2021, siehe Anlage.
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 27, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0
- Dienstleistungsauftrag ÖPNV Verkehrsleistungen ab 2018, Beschluss: BV/0718/2017

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:
Der Oberbürgermeister, als Vertreter in der Gruppe von Behörden im Sinne der VO (EG) 1370/2007, wird beauftragt, der Erteilung des als Anlage beigefügten öffentlichen Dienstleistungsauftrages an die Verkehrsbetriebe Nordhausen GmbH zuzustimmen.
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 26, Ablehnung: 1, Enthaltung: 0
- Finanzierung der Kinderbetreuungsangebote der Stadt Nordhausen im 2. Halbjahr 2017,

AMTLICHER TEIL

Beschluss: BV/0730/2017

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

1. die Auszahlung der Zuschüsse für das 2. Halbjahr des Haushaltsjahres 2017 an die Träger der Kindertageseinrichtungen der Stadt Nordhausen zur Finanzierung der angemessenen Personal- und Sachkosten, die zur Betreibung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Nordhausen erforderlich sind und nicht durch Elternbeiträge und Einnahmen des Trägers gedeckt werden können.
2. die Höhe der auszuzahlenden anteiligen Zuschüsse erfolgt auf der Grundlage der Zahlungen des 1. Halbjahres, höchstens jedoch auf der Grundlage des von den Trägern angemeldeten Finanzbedarfes für das Haushaltsjahr 2017.
3. die Auszahlung der Zuschüsse in Höhe von insgesamt 4.464.251,44 €erfolgt monatlich, jeweils zu 1/6 für die Monate Juli bis Dezember 2017.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 26 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

- **Straßenneubenennung an den Kiesgewässern in der Gemarkung Sundhausen und Bielen, Beschluss: BV/0727/2017**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Die Planstraße, die im Lageplan blau dargestellt ist und nach der Fertigstellung durch die Firma SEELANO GmbH in städtisches Eigentum übertragen und öffentlich gewidmet werden soll, erhält den Namen Seestraße.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 27, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

- **Antrag der Ortsteilbürgermeisterin Herreden zum Radwegebau zwischen der Stadt Nordhausen und ihrem Ortsteil Herreden, Beschluss: BV/0748/2017**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Der Stadtrat Nordhausen beauftragt die Verwaltung mit der Ermittlung der Kosten für einen Radweg zwischen Kernstadt und Ortsteil sowie die Möglichkeiten von Fördermitteln durch Land oder Bund auszuloten. Da es sich um eine Kreisstraße handelt, möge die Stadtverwaltung sich mit dem Landratsamt um eine gemeinsame Lösung bemühen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 27, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

- **Konkretisierung der Beschlussfassung zum Bau des Feuerwehrkompetenzzentrums – Bestätigung der Entwurfsplanung, Beschluss: BV/0746/2017**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Die Bürgermeisterin wird als Gesellschaftervertreterin in der Städtische Wohnungsbaugesellschaft mbH Nordhausen (SWG) beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der SWG der Entwurfsplanung der Architekten „dasch zürn architekten“ aus Stuttgart/München zuzustimmen und die Geschäftsführung zu beauftragen, die Planung umzusetzen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 27, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

**Nichtöffentlicher Teil (Veröffentlichung der BV-Nummer und Abstimmungsergebnis):**

- **Beschluss: BV/0700/2017**

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 19, Ablehnung: 0, Enthaltung: 6

- **Beschluss: BV/0735/2017**

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 24, Ablehnung: 0, Enthaltung: 1

Entscheidung über den Wegfall der Gründe für die Nichtöffentlichkeit

- **Verzicht auf eine öffentliche Ausschreibung und Verkauf von Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 380 m² aus den Flurstücken 364/24 und 384/13 in der Flur 8 Gemarkung Nordhausen, Beschluss: BV/0529/2016**

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 26, Ablehnung: 0, Enthaltung: 2

Abstimmung über den Wegfall der Nichtöffentlichkeit: Zustimmung: 25, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

- **Verzicht auf eine öffentliche Ausschreibung und Verkauf des Grundstückes in der Gemarkung Nordhausen, Flur 8, Flurstück 564/108, Beschluss: BV/0616/2016**

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 26, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

Abstimmung über den Wegfall der Nichtöffentlichkeit: Zustimmung: 25, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

BEKANNTMACHUNG

# Beschlüsse der 32. Sitzung des Stadtrates der Stadt Nordhausen am 30. August 2017

**Öffentlicher Teil:**

- **Änderung des Gesellschaftsvertrages und des Konsortialvertrages der Beteiligung der Energieversorgung Nordhausen GmbH an der TMZ Thüringer Mess- und Zählerwesen GmbH & Co.KG, Beschluss: BV/0770/2017**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Die Bürgermeisterin wird beauftragt,

als Bevollmächtigte Vertreterin in der Gesellschafterversammlung der Energieversorgung Nordhausen GmbH

a) der Änderung des Gesellschaftsvertrags bezüglich der Beteiligung der Energieversorgung Nordhausen GmbH an der TMZ Thüringer Mess- und Zählerwesen GmbH & Co. KG und
b) der Änderung des Konsortialvertrags bezüglich der Beteiligung der Energieversorgung Nordhausen GmbH an der TMZ Thüringer Mess- und Zählerwesen GmbH & Co. KG

zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 29, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

- **Aufhebung der Beteiligung der Südharz Klinikum Nordhausen gemeinnützige GmbH an der Zentrales Klinisches Krebsregister Thüringen gGmbH, Beschluss: BV/0768/2017**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Der Beschluss 0167/2015 zur Beteiligung des Südharz Klinikum Nordhausen gemeinnützige GmbH an der Gründung des „Zentrales Klinisches Krebsregister Thüringen gGmbH“ wird aufgehoben.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 28, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

- **Beteiligung der Südharz Klinikum Nordhausen gemeinnützige GmbH an der Gründung der Zentrales Krebsregister Thüringen gemeinnützige GmbH, Beschluss: BV/0646/2017**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt,

1. in der Gesellschafterversammlung der Südharz Klinikum Nordhausen gemeinnützige GmbH (SHK) die notwendigen Beschlüsse für eine Beteiligung an der Gründung einer vom Freistaat Thüringen zu beleihenden Gesellschaft mit der derzeitigen Bezeichnung „Zentrales Klinisches Krebsregister Thüringen gGmbH“ zu fassen,
2. bei Nichterteilung einer rechtsaufsichtlichen Genehmigung nach § 74 Abs. 1 S. 2 ThürKO die Rechtmäßigkeit der mittelbaren Beteiligung gerichtlich feststellen zu lassen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 28, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

- **Berufung von sachkundigen Bürgern in den Ausschuss für Stadtentwicklung – 1. Änderung, Beschluss: BV/0029/2014-1**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt die 1. Änderung der Berufung von sachkundigen Bürgern in den Ausschuss für Stadtentwicklung wie folgt:

**Herr Hans-Martin Kamp**

wird anstelle von Herrn Claus Peter Roßberg auf Vorschlag der Fraktion FDP/Für Nordhausen in den Ausschuss für Stadtentwicklung berufen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 28, Ablehnung: 0, Enthaltung: 1

- **Berufung von sachkundigen Bürgern in den Ausschuss für Kultur, Stadtmarketing und Tourismus – 2. Änderung, Beschluss: BV/0032/2014-2**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt die 2. Änderung der Berufung von sachkundigen Bürgern in den Ausschuss für Kultur, Stadtmarketing und Tourismus wie folgt:

**1. Herr Steffen Mund**

wird anstelle von Frau Kathrin Liebelt auf Vorschlag der CDU-Fraktion,

**2. Herr Uwe Schmidt**

wird anstelle von Herrn Sebastian Kolditz auf Vorschlag der Fraktion FDP/Für Nordhausen in den Ausschuss für Kultur, Stadtmarketing und Tourismus berufen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 28, Ablehnung: 0, Enthaltung: 1

- **Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Nordhausen gemäß § 17 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG), Beschluss: BV/0798/2017**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

1. Die schnellstmögliche Schaffung weiterer 70 Kinderbetreuungsplätze in der Stadt Nordhausen.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, alle diesbezüglichen Optionen zu prüfen und dem Stadtrat unter Beachtung eizuhaltender Fristen (z.B. für Fördermittelbeantragungen) zur Entscheidung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 25, Ablehnung: 0, Enthaltung: 2

- **Finanzierung der Gemeinschaftsverpflegung in den Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft in der Stadt Nordhausen, Beschluss: BV/0733/2017**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

1. Für das Haushaltsjahr 2018 bezuschusst die Stadt Nordhausen den freien Trägern der Nordhäuser Kindertageseinrichtungen die Differenz zwischen den gesamten Kosten und den Einnahmen aus der Gemeinschaftsverpflegung in Höhe von ca. 400.000,00 €.
2. Die weitere Finanzierung der Gemeinschaftsverpflegung über das Jahr 2018 hinaus obliegt einem gesonderten Beschluss des Stadtrates.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 27, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

- **Vertrag zur Betreibung und Finanzierung der Kindertageseinrichtung „Ida-Vogeler-Seele“ zwischen der Stadt Nordhausen und dem JugendSozialwerk Nordhausen e. V., Beschluss: BV/0776/2017**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

1. Die Aufhebung des Rahmenvertrages zwischen der Stadt Nordhausen und dem JugendSozialwerk Nordhausen e.V. für die integrierte Kindertageseinrichtung „Ida-Vogeler-Seele vom 07.02.2005 zum 31.12.2017. Davon unberührt bleiben bestehende Mietverträge zur Nutzung von städtischen Gebäuden und Anlagen zur Nutzung als Kindertageseinrichtung.
2. Den Abschluss eines Vertrages zur Betreibung und Finanzierung der Kindertageseinrichtung „Ida-Vogeler-Seele“ zwischen der Stadt Nordhausen und dem Träger JugendSozialwerk Nordhausen e. V. mit Wirkung zum 01.01.2018.
3. Eine Evaluierung des Vertrages erfolgt nach einem Jahr.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 26, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

- **Vertrag zur Betreibung und Finanzierung der Kindertageseinrichtung „Montessori Kinderhaus“ zwischen der Stadt Nordhausen und dem JugendSozialwerk Nordhausen e.V., Beschluss: BV/0777/2017**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

1. Die Aufhebung des Rahmenvertrages zwischen der Stadt Nordhausen und dem JugendSozialwerk Nordhausen e.V. für Kindertageseinrichtung „Montessori Kinderhaus“ vom 07.02.2005 zum 31.12.2017. Davon unberührt bleiben bestehende Mietverträge zur Nutzung von städtischen Gebäuden und Anlagen zur Nutzung als Kindertageseinrichtung.
2. Den Abschluss eines Vertrages zur Betreibung und Finanzierung der Kindertageseinrichtung „Montessori Kinderhaus“ zwischen der Stadt Nordhausen und dem Träger JugendSozialwerk Nordhausen e.V. mit Wirkung zum 01.01.2018.
3. Eine Evaluierung des Vertrages erfolgt nach einem Jahr.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 26, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

- **Vertrag zur Betreibung und Finanzierung der Kindertageseinrichtung „Zwergenschlösschen“ zwischen der Stadt Nordhausen und dem JugendSozialwerk Nordhausen e.V., Beschluss: BV/0778/2017**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

1. Die Aufhebung des Rahmenvertrages zwischen der Stadt Nordhausen und dem JugendSozialwerk Nordhausen e.V. für die Kindertageseinrichtung „Zwergenschlösschen“ vom 07.02.2005 zum 31.12.2017. Davon unberührt bleiben bestehende Mietverträge zur Nutzung von städtischen Gebäuden und Anlagen zur Nutzung als Kindertageseinrichtung.
2. Den Abschluss eines Vertrages zur Betreibung und Finanzierung der Kindertageseinrichtung „Zwergenschlösschen“ zwischen der Stadt Nordhausen und dem Träger JugendSozialwerk Nordhausen e.V. mit Wirkung zum 01.01.2018.
3. Eine Evaluierung des Vertrages erfolgt nach einem Jahr.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 26, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

- **Vertrag zur Betreibung und Finanzierung der Kindertageseinrichtung „Kleine Strolche“ zwischen der Stadt Nordhausen und dem JugendSozialwerk Nordhausen e.V., Beschluss: BV/0779/2017**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

1. Die Aufhebung des Rahmenvertrages zwischen der Stadt Nordhausen und dem JugendSozialwerk Nordhausen e.V. für die Kindertageseinrichtung „Kleine Strolche“ vom 07.02.2005 zum 31.12.2017. Davon unberührt bleiben bestehende Mietverträge zur Nutzung von städtischen Gebäuden und Anlagen zur Nutzung als Kindertageseinrichtung.
2. Den Abschluss eines Vertrages zur Betreibung und Finanzierung der Kindertageseinrichtung „Kleine Strolche“ zwischen der Stadt Nordhausen und dem Träger JugendSozialwerk Nordhausen e.V. mit Wirkung zum 01.01.2018.
3. Eine Evaluierung des Vertrages erfolgt nach einem Jahr.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 26, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

- **Vertrag zur Betreibung und Finanzierung der Kindertageseinrichtung „Domino“ zwischen der Stadt Nordhausen und dem JugendSozialwerk Nordhausen e.V., Beschluss: BV/0780/2017**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

1. Die Aufhebung des Rahmenvertrages zwischen der Stadt Nordhausen und dem JugendSozialwerk Nordhausen e.V. für die Kindertageseinrichtung „Domino“ zum 31.12.2017. Davon unberührt bleiben bestehende Mietverträge zur Nutzung von städtischen Gebäuden und Anlagen zur Nutzung als Kindertageseinrichtung.
2. Den Abschluss eines Vertrages zur Betreibung und Finanzierung der Kindertageseinrichtung

AMTLICHER TEIL

„Domino“ zwischen der Stadt Nordhausen und dem Träger JugendSozialwerk Nordhausen e.V. mit Wirkung zum 01.01.2018.
3. Eine Evaluierung des Vertrages erfolgt nach einem Jahr.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 26, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

- **Vertrag zur Betreibung und Finanzierung der Kindertageseinrichtung „Haus Kunterbunt“ zwischen der Stadt Nordhausen und dem JugendSozialwerk Nordhausen e.V., Beschluss: BV/0781/2017**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:
1. Die Aufhebung des Rahmenvertrages zwischen der Stadt Nordhausen und dem JugendSozialwerk Nordhausen e.V. für die Kindertageseinrichtung „Haus Kunterbunt“ vom 07.02.2005 zum 31.12.2017. Davon unberührt bleiben bestehende Mietverträge zur Nutzung von städtischen Gebäuden und Anlagen zur Nutzung als Kindertageseinrichtung.
2. Den Abschluss eines Vertrages zur Betreibung und Finanzierung der Kindertageseinrichtung „Haus Kunterbunt“ zwischen der Stadt Nordhausen und dem Träger JugendSozialwerk Nordhausen e.V. mit Wirkung zum 01.01.2018.
3. Eine Evaluierung des Vertrages erfolgt nach einem Jahr.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 26, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

- **Vertrag zur Betreibung und Finanzierung der Kindertageseinrichtung „Kinderwelt am Frauenberg“ zwischen der Stadt Nordhausen und dem JugendSozialwerk Nordhausen e.V., Beschluss: BV/0782/2017**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:
1. Die Aufhebung des Rahmenvertrages zwischen der Stadt Nordhausen und dem JugendSozialwerk Nordhausen e.V. für die Kindertageseinrichtung „Kinderwelt am Frauenberg“ vom 07.02.2005 zum 31.12.2017. Davon unberührt bleiben bestehende Mietverträge zur Nutzung von städtischen Gebäuden und Anlagen zur Nutzung als Kindertageseinrichtung.
2. Den Abschluss eines Vertrages zur Betreibung und Finanzierung der Kindertageseinrichtung „Kinderwelt am Frauenberg“ zwischen der Stadt Nordhausen und dem Träger JugendSozialwerk Nordhausen e.V. mit Wirkung zum 01.01.2018.
3. Eine Evaluierung des Vertrages erfolgt nach einem Jahr.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 26, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

- **Vertrag zur Betreibung und Finanzierung der Kindertageseinrichtung „Brummkreisel“ zwischen der Stadt Nordhausen und dem JugendSozialwerk Nordhausen e.V., Beschluss: BV/0783/2017**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:
1. Die Aufhebung des Rahmenvertrages zwischen der Stadt Nordhausen und dem JugendSozialwerk Nordhausen e.V. für die Kindertageseinrichtung „Brummkreisel“ vom 07.02.2005 zum 31.12.2017. Davon unberührt bleiben bestehende Mietverträge zur Nutzung von städtischen Gebäuden und Anlagen zur Nutzung als Kindertageseinrichtung.
2. Den Abschluss eines Vertrages zur Betreibung und Finanzierung der Kindertageseinrichtung „Brummkreisel“ zwischen der Stadt Nordhausen und dem Träger JugendSozialwerk Nordhausen e.V. mit Wirkung zum 01.01.2018.
3. Eine Evaluierung des Vertrages erfolgt nach einem Jahr.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 26, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

- **Vertrag zur Betreibung und Finanzierung der Kindertageseinrichtung „Märchenhaus“ zwischen der Stadt Nordhausen und dem JugendSozialwerk Nordhausen e.V., Beschluss: BV/0784/2017**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:
1. Die Aufhebung des Rahmenvertrages zwischen der Stadt Nordhausen und dem JugendSozialwerk Nordhausen e.V. für die Kindertageseinrichtung „Märchenhaus“ vom 07.02.2005 zum 31.12.2017. Davon unberührt bleiben bestehende Mietverträge zur Nutzung von städtischen Gebäuden und Anlagen zur Nutzung als Kindertageseinrichtung.
2. Den Abschluss eines Vertrages zur Betreibung und Finanzierung der Kindertageseinrichtung „Märchenhaus“ zwischen der Stadt Nordhausen und dem Träger JugendSozialwerk Nordhausen e.V. mit Wirkung zum 01.01.2018.
3. Eine Evaluierung des Vertrages erfolgt nach einem Jahr.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 26, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

- **Vertrag zur Betreibung und Finanzierung der Kindertageseinrichtung „Lackstöckchen“ zwischen der Stadt Nordhausen und dem JugendSozialwerk Nordhausen e.V., Beschluss: BV/0785/2017**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:
1. Die Aufhebung des Rahmenvertrages zwischen der Stadt Nordhausen und dem JugendSozialwerk Nordhausen e.V. für die Kindertageseinrichtung „Lackstöckchen“ vom 07.02.2005 zum 31.12.2017. Davon unberührt bleiben bestehende Mietverträge zur Nutzung von städtischen Gebäuden und Anlagen zur Nutzung als Kindertageseinrichtung.
2. Den Abschluss eines Vertrages zur Betreibung und Finanzierung der Kindertageseinrichtung „Lackstöckchen“ zwischen der Stadt Nordhausen und dem Träger JugendSozialwerk Nordhausen e.V. mit Wirkung zum 01.01.2018.
3. Eine Evaluierung des Vertrages erfolgt nach einem Jahr.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 26, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

- **Vertrag zur Betreibung und Finanzierung der Kindertageseinrichtung „Tierhäuschen“ zwischen der Stadt Nordhausen und dem JugendSozialwerk Nordhausen e.V., Beschluss: BV/0786/2017**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:
1. Die Aufhebung des Rahmenvertrages zwischen der Stadt Nordhausen und dem JugendSozialwerk Nordhausen e.V. für die Kindertageseinrichtung „Tierhäuschen“ zum 31.12.2017. Davon unberührt bleiben bestehende Mietverträge zur Nutzung von städtischen Gebäuden und Anlagen zur Nutzung als Kindertageseinrichtung.
2. Den Abschluss eines Vertrages zur Betreibung und Finanzierung der Kindertageseinrichtung „Tierhäuschen“ zwischen der Stadt Nordhausen und dem Träger JugendSozialwerk Nordhausen e.V. mit Wirkung zum 01.01.2018.
3. Eine Evaluierung des Vertrages erfolgt nach einem Jahr.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 26, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

- **Vertrag zur Betreibung und Finanzierung der Kindertageseinrichtung „Domschlösschen“ zwischen der Stadt Nordhausen und dem JugendSozialwerk Nordhausen e.V., Beschluss: BV/0787/2017**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:
1. Die Aufhebung des Rahmenvertrages zwischen der Stadt Nordhausen und dem JugendSozialwerk Nordhausen e.V. für die Kindertageseinrichtung „Domschlösschen“ vom 07.02.2005 zum 31.12.2017. Davon unberührt bleiben bestehende Mietverträge zur Nutzung von städtischen Gebäuden und Anlagen zur Nutzung als Kindertageseinrichtung.
2. Den Abschluss eines Vertrages zur Betreibung und Finanzierung der Kindertageseinrichtung „Domschlösschen“ zwischen der Stadt Nordhausen und dem Träger JugendSozialwerk Nordhausen e.V. mit Wirkung zum 01.01.2018.
3. Eine Evaluierung des Vertrages erfolgt nach einem Jahr.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 26, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

- **Vertrag zur Betreibung und Finanzierung der Kindertageseinrichtung „Lohmarkt“ zwischen der Stadt Nordhausen und dem Johanniter Unfallhilfe Nordhausen e.V., Beschluss: BV/0788/2017**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:
1. Die Aufhebung des Rahmenvertrages zwischen der Stadt Nordhausen und dem Johanniter Unfallhilfe Nordhausen e.V. für die Kindertageseinrichtung „Lohmarkt“ vom 26.01.2005 zum 31.12.2017. Davon unberührt bleiben bestehende Mietverträge zur Nutzung von städtischen Gebäuden und Anlagen zur Nutzung als Kindertageseinrichtung.
2. Den Abschluss eines Vertrages zur Betreibung und Finanzierung der Kindertageseinrichtung „Lohmarkt“ zwischen der Stadt Nordhausen und dem Träger Johanniter Unfallhilfe Nordhausen e.V. mit Wirkung zum 01.01.2018.
3. Eine Evaluierung des Vertrages erfolgt nach einem Jahr.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 27, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

- **Vertrag zur Betreibung und Finanzierung der Kindertageseinrichtung „Leimbacher Mustöppchen“ zwischen der Stadt Nordhausen und dem Johanniter Unfallhilfe Nordhausen e.V., Beschluss: BV/0789/2017**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:
1. Die Aufhebung des Rahmenvertrages zwischen der Stadt Nordhausen und dem Johanniter Unfallhilfe Nordhausen e.V. für die Kindertageseinrichtung „Leimbacher Mustöppchen“ vom 26.01.2005 zum 31.12.2017. Davon unberührt bleiben bestehende Mietverträge zur Nutzung von städtischen Gebäuden und Anlagen zur Nutzung als Kindertageseinrichtung.
2. Den Abschluss eines Vertrages zur Betreibung und Finanzierung der Kindertageseinrichtung „Leimbacher Mustöppchen“ zwischen der Stadt Nordhausen und dem Träger Johanniter Unfallhilfe Nordhausen e.V. mit Wirkung zum 01.01.2018.
3. Eine Evaluierung des Vertrages erfolgt nach einem Jahr.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 27, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

- **Vertrag zur Betreibung und Finanzierung der Kindertageseinrichtung „Herreder Zeinböckchen“ zwischen der Stadt Nordhausen und dem Johanniter Unfallhilfe Nordhausen e.V., Beschluss: BV/0790/2017**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:
1. Die Aufhebung des Rahmenvertrages zwischen der Stadt Nordhausen und dem Johanniter Unfallhilfe Nordhausen e.V. für die Kindertageseinrichtung „Herreder Zeinböckchen“ vom 26.01.2005 zum 31.12.2017. Davon unberührt bleiben bestehende Mietverträge zur Nutzung von städtischen Gebäuden und Anlagen zur Nutzung als Kindertageseinrichtung.
2. Den Abschluss eines Vertrages zur Betreibung und Finanzierung der Kindertageseinrichtung „Herreder Zeinböckchen“ zwischen der Stadt Nordhausen und dem Träger Johanniter Unfallhilfe Nordhausen e.V. mit Wirkung zum 01.01.2018.
3. Eine Evaluierung des Vertrages erfolgt nach einem Jahr.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 27, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

- **Vertrag zur Betreibung und Finanzierung der Kindertageseinrichtung „Ökumenischer Kindergarten“ zwischen der Stadt Nordhausen und dem Ökumenischer Kindergarten Nordhausen e.V., Beschluss: BV/0791/2017**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:
1. Die Aufhebung des Rahmenvertrages zwischen der Stadt Nordhausen und dem Oekumenischer Kindergarten Nordhausen e.V. für die Kindertageseinrichtung „Oekumenischer Kindergarten“ vom 02.02.2005 zum 31.12.2017. Davon unberührt bleiben bestehende Mietverträge zur Nutzung von städtischen Gebäuden und Anlagen zur Nutzung als Kindertageseinrichtung.
2. Den Abschluss eines Vertrages zur Betreibung und Finanzierung der Kindertageseinrichtung „Ökumenischer Kindergarten“ zwischen der Stadt Nordhausen und dem Träger Ökumenischer Kindergarten Nordhausen e.V. mit Wirkung zum 01.01.2018.
3. Eine Evaluierung des Vertrages erfolgt nach einem Jahr.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 27, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

- **Vertrag zur Betreibung und Finanzierung der Kindertageseinrichtung „Sonnenschein“ zwischen der Stadt Nordhausen und dem DRK Kreisverband Nordhausen e.V., Beschluss: BV/0792/2017**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:
1. Die Aufhebung des Rahmenvertrages zwischen der Stadt Nordhausen und dem DRK Kreisverband Nordhausen e.V. für die Kindertageseinrichtung „Sonnenschein“ vom 07.02.2005 zum 31.12.2017. Davon unberührt bleiben bestehende Mietverträge zur Nutzung von städtischen Gebäuden und Anlagen zur Nutzung als Kindertageseinrichtung.
2. Den Abschluss eines Vertrages zur Betreibung und Finanzierung der Kindertageseinrichtung „Sonnenschein“ zwischen der Stadt Nordhausen und dem Träger DRK Kreisverband Nordhausen e.V. mit Wirkung zum 01.01.2018.
3. Eine Evaluierung des Vertrages erfolgt nach einem Jahr.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 27, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

- **Vertrag zur Betreibung und Finanzierung der Kindertageseinrichtung „Traumzauberbaum“ zwischen der Stadt Nordhausen und der Nordthüringer Lebenshilfe gGmbH, Beschluss: BV/0793/2017**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:
Den Abschluss eines „Traumzauberbaum“ zwischen der Stadt Nordhausen und dem Träger Nordthüringer Lebenshilfe gGmbH mit Wirkung zum 01.01.2018.
Eine Evaluierung des Vertrages erfolgt nach einem Jahr.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 26, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

- **Aufstellungsbeschluss für den Flächennutzungsplan der Stadt Nordhausen – 3. Änderung (Verlagerung Möbel Boss), Beschluss: BV/0804/2017**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:
die Aufstellung der 3. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Nordhausen (Verlagerung Möbel Boss) gemäß § 1 (3) und 2 (1) BauGB. Das hiermit eingeleitete, durch das Baugesetzbuch vorgeschriebene Planverfahren erfolgt in dem gemäß Anlage zu diesem Beschluss abgegrenzten räumlichen Geltungsbereich in zwei Teilbereichen. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.
Der Geltungsbereich Nr. 1 (Altstandort SB-Möbelmarkt) befindet sich zwischen dem Baumarkt (Toom) und dem Gelände des Stadtentwässerungsbetriebes (Kläranlage) an der Halleschen Straße und wird von dieser im Süden und vom Roßmannsbach im Osten begrenzt. Der Geltungsbereich Nr. 2 (Neustandort SB-Möbelmarkt) liegt im südlichen Teil des Gewerbegebietes „Im Krug“ zwischen den Ortslagen Bielen und Nordhausen und erstreckt sich südlich der Straße „Im Krug“.
Als umweltbezogene Informationen für das Planverfahren sind erforderlich und zurzeit verfügbar: Regionalplan Nordthüringen 2012 (RP NT), wirksamer Flächennutzungsplan der Stadt Nordhausen und Offenlandbiotopkartierung.
Auf Grund der zurzeit vorliegenden Erkenntnisse legt die Stadt Nordhausen zur Berücksichtigung der Umweltbelange gemäß § 2 (4) Satz 2 BauGB den Umfang und den Detailierungsgrad für die Ermittlung der umweltbezogenen Informationen dahingehend fest, dass folgende Ermittlungen oder Ausführungen im Rahmen des o.g. Planverfahrens vorgesehen werden: Umweltprüfung und Erarbeitung Umweltbericht sowie Einholung der Stellungnahmen der Fachbehörden.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 26, Ablehnung: 0, Enthaltung: 1

## AMTLICHER TEIL

- **Aufstellungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 56 „Ferienhaus am Mittelbergweg/Teichwiese“ der Stadt Nordhausen, Beschluss: BV/0722/2017**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:
die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 56 „Ferienhaus am Mittelbergweg/ Teichwiese“ der Stadt Nordhausen (VBP 56) auf der Grundlage des § 12 (2) BauGB.
Der festgesetzte räumliche Geltungsbereich befindet sich in der Kernstadt Nordhausen (Krimderode) und wird im Norden durch die Bebauung am Mittelbergweg, im Osten durch das Naturschutzgebiet „Rüdigsdorfer Schweiz“ und im Süden durch die Teichwiese begrenzt (siehe Anlage Übersichtsplan). Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 26, Ablehnung: 0, Enthaltung: 1

- **Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 51 „Tauchsportzentrum Nordhausen am Sundhäuser See“ der Stadt Nordhausen, Beschluss: BV/0723/2017**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:
die Abwägung der zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 51 „Tauchsportzentrum Nordhausen am Sundhäuser See“ der Stadt Nordhausen während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) und § 4a (3) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) und § 4a (3) BauGB eingegangenen Stellungnahmen nach pflichtgemäßer Prüfung gemäß § 1 (7) BauGB. Die berücksichtigten, teilweise berücksichtigten und nicht berücksichtigten Stellungnahmen einschließlich der Abwägung der Stadt Nordhausen sind Bestandteil des Abwägungsprotokolls und liegen der Verfahrensakte sowie diesem Beschluss bei.
Die Verwaltung wird gemäß § 3 (2) Satz 4 BauGB beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die benachbarten Gemeinden und die Öffentlichkeit, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
Als umweltbezogene Informationen für das Planverfahren sind erforderlich und zurzeit verfügbar: Regionalplan Nordthüringen (RP-NT 2012), wirksamer Flächennutzungsplan der Stadt Nordhausen, Offenlandbiotopkartierung, Umweltbericht zum Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan und Artenschutzfachbeitrag, Schalltechnische Begutachtung 16 2163-I02 mit Schall-Immissionsprognose nach DIN 18005/ TA Lärm, Entwurfsplanung einer Lärmschutzmaßnahme entlang der Bundesstraße B4 im Plangebiet und die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Fachbehörden aus der Beteiligung gem. § 3 (1), (2) BauGB, § 4 (1), (2) BauGB und § 4a (3) BauGB.
Auf Grund der zurzeit vorliegenden Erkenntnisse legt die Stadt Nordhausen zur Berücksichtigung der Umweltbelange gemäß § 2 (4) Satz 2 BauGB den Umfang und den Detaillierungsgrad für die Ermittlung der umweltbezogenen Informationen dahingehend fest, dass keine weiteren Ermittlungen oder Ausführungen im Rahmen des weiteren Planverfahrens vorgesehen werden.
Aufgrund des § 10 BauGB i. V. m. § 19 ThürKO in der derzeit gültigen Fassung beschließt der Stadtrat für das Gebiet des nördlichen Teils des Sundhäuser Sees (einschließlich Uferbereich), welches durch den Uthleber Weg und die Bundesstraße 4 (Helmestraße) begrenzt wird (siehe Anlage Übersichtsplan), den Inhalt der Planzeichnung (Teil 1) und der Textlichen Festsetzungen (Teil 3) als Satzung.
Die Begründung wird gebilligt. Der Bebauungsplan im Originalformat und die Begründung liegen zusätzlich während der Stadtratssitzung zur Einsicht und Erläuterung aus.
Die Verwaltung wird beauftragt, den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 51 „Tauchsportzentrum Nordhausen am Sundhäuser See“ der Stadt Nordhausen bei der Kommunal-aufsicht anzuzeigen. Anschließend ist der Bebauungsplan ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 27, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

- **Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 111 „Wilhelm Nebelung-Straße“ der Stadt Nordhausen, Beschluss: BV/0769/2017**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:
die Abwägung der zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 111 „Wilhelm-Nebelung-Straße“ der Stadt Nordhausen während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen nach pflichtgemäßer Prüfung gemäß § 1 (7) BauGB. Die berücksichtigten, teilweise berücksichtigten und nicht berücksichtigten Stellungnahmen einschließlich der Abwägung der Stadt Nordhausen sind Bestandteil des Abwägungsprotokolls und liegen der Verfahrensakte sowie diesem Beschluss bei. Die Verwaltung wird gemäß § 3 (2) Satz 4 BauGB beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die benachbarten Gemeinden und die Öffentlichkeit, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 111 „Wilhelm-Nebelung-Straße“ der Stadt Nordhausen erfolgte im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB und somit ohne Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB, Umweltbericht nach § 2a BauGB, Angaben nach § 3 (2) Satz 2 BauGB und zusammenfassender Erklärung nach § 10 (4) BauGB. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB wurde gemäß § 13 (2) Nr. 1 BauGB abgesehen. Aufgrund des § 10 BauGB i. V. m. § 19 ThürKO in der derzeit gültigen Fassung beschließt der Stadtrat für das Gebiet im Blockinnenbereich nördlich der Wilhelm-Nebelung-Straße, östlich der Stolberger Straße bzw. südwestlich der Wendenstraße (siehe Anlage Übersichtsplan) den Inhalt der Planzeichnung (Teil 1) und der Textlichen Festsetzungen (Teil 3) als Satzung. Die Begründung wird gebilligt. Der Bebauungsplan im Originalformat und die Begründung liegen zusätzlich während der Stadtratssitzung zur Einsicht und Erläuterung aus. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplanes Nr. 111 „Wilhelm-Nebelung-Straße“ der Stadt Nordhausen bei der Kommunalaufsicht anzuzeigen. Anschließend ist der Bebauungsplan ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 25, Ablehnung: 0, Enthaltung: 2

- **1. Satzung zur Teilaufhebung der „Satzung zur Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen für das Gebiet ‚Innenstadt‘ der Stadt Nordhausen (Sanierungssatzung)“, beschlossen am 13.12.1999, Beschluss: BV/0737/2017**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:
Die 1. Satzung zur Teilaufhebung der „Satzung zur Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen für das Gebiet ‚Innenstadt‘ der Stadt Nordhausen (Sanierungssatzung)“, beschlossen am 13.12.1999 für einen Teil des bisherigen Geltungsbereiches entsprechend beiliegendem Satzungsentwurf.
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 26, Ablehnung: 0, Enthaltung: 1

- **1. Satzung zur Teilaufhebung der Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach § 142 Abs. 1 u. 3 BauGB, beschlossen am 06.03.1991 (Sanierungssatzung „Altstadt“), Beschluss: BV/0736/2017**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:
Die 1. Satzung zur Teilaufhebung der Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach § 142 Abs. 1 u. 3 BauGB, beschlossen am 06.03.1991 (Sanierungssatzung „Altstadt“), für einen Teil des bisherigen Geltungsbereiches entsprechend beiliegendem Satzungsentwurf.
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 26, Ablehnung: 0, Enthaltung: 1,

- **4. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Nordhausen - ohne den Ortsteil Petersdorf (Entwässerungssatzung - EWS), Beschluss: BV/0751/2017**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt die als Anlage beigefügte 4. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Nordhausen ohne den Ortsteil Petersdorf (Entwässerungssatzung – EWS).
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 27, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

- **Ausbauprogramm und Abschnittsbildung der Straßen „Alte Dorfstraße“/“Zu den Glockensteinen“, „Am Dorfteich“, „Haardfeld“ in Nordhausen/OT Steigerthal, Beschluss: BV/0773/2017**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt das Ausbauprogramm sowie die Abschnittsbildung für die Erneuerung der Beleuchtungsanlagen „Alte Dorfstraße“/“Zu den Glockensteinen“, „Am Dorfteich“ sowie „Haardfeld“ in Nordhausen/OT Steigerthal.
Die beitragsfähigen Kosten werden nach dem Thüringer Kommunalabgabengesetz umgelegt.
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 27, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

- **Antrag der Fraktion Die Linke: Erstellung eines Konzeptes zur Nutzung der Kiesgewässer, Beschluss: BV/0742/2017**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:
Der Stadtrat Nordhausen beauftragt den Oberbürgermeister, das vorhandene Konzept für die Kiesgewässer um Nordhausen, unter Berücksichtigung der Naherholung für Nordhäuser und Nordhäuserinnen, Tourismus und eventueller Wohnbebauung, zu überarbeiten.
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 27, Ablehnung: 0. Enthaltung: 0

**Nichtöffentlicher Teil (Veröffentlichung der BV-Nummer und Abstimmungsergebnis):**
- BV/0771/2017
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 24, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0
- BV/0644/2017-1
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 24, Ablehnung: 0, Enthaltung: 1

Entscheidung über den Wegfall der Gründe für die Nichtöffentlichkeit

- **Verzicht auf eine öffentliche Ausschreibung und Verkauf des Flurstückes 72/40, Flur 9, Gemarkung Nordhausen und Verkauf von Teilflächen aus den Flurstücken 26/61 u. 26/23, Flur 8, Gemarkung Nordhausen**
  **Beschluss: BV/0712/2017**

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 28, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0
Abstimmung über den Wegfall der Nichtöffentlichkeit: Zustimmung: 23, Ablehnung:0, Enthaltung: 0

- **Verkauf einer Grundstücksteilfläche von ca. 4.500 m² in der Gemarkung Bielen, Flur 3, Flurstück 80/7 – Kalte Gasse/Sandstraße**
  **Beschluss: BV/0710/2017**

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 28, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0
Abstimmung über den Wegfall der Nichtöffentlichkeit: Zustimmung: 23, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

- **Verzicht auf eine öffentliche Ausschreibung und Verkauf des Grundstückes Am Vogelherd 8, Gemarkung Nordhausen, Flur 5, Flurstück 591/59**
  **Beschluss: BV/0735/2017**

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 24, Ablehnung: 0, Enthaltung: 1
Abstimmung über den Wegfall der Nichtöffentlichkeit: Zustimmung: 23, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

## BEKANNTMACHUNG

# Bauleitplanung der Stadt Nordhausen Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 107 „Am Sportplatz“ (OT Petersdorf) der Stadt Nordhausen hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 (3) BauGB

Im Ergebnis des gesetzlich durchgeführten Planverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 107 „Am Sportplatz“ (OT Petersdorf) der Stadt Nordhausen hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in seiner Sitzung am 07.12.2016 den Abwägungs- und Satzungsbeschluss gefasst (BV/0597/2016).
Der räumliche Geltungsbereich ist aus der mit veröffentlichten Planskizze ersichtlich und befindet sich im Nordwesten der Ortslage Petersdorf, ca. 125 m südöstlich des Bergwerksfeldes „Rüdigsdorf/ Winkelberg“ und wird westlich durch die Straße „Mühlenweg“ begrenzt.
Die erforderlichen Plan- und Verfahrensunterlagen wurden dem Landratsamt Nordhausen am 02.11.2017 zur Anzeige vorgelegt. Innerhalb der Frist gemäß § 21 (3) ThürKO wurden seitens der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordhausen bezüglich des durchgeführten Planverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 107 „Am Sportplatz“ (OT Petersdorf) der Stadt Nordhausen keine Beanstandungen geltend gemacht. Der o.g. Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.
Damit tritt die o.a. Satzung gemäß § 10 (3) BauGB und § 21 (2) und (3) ThürKO i.V.m. § 2 (3) ThürBekVO in Kraft. Jedermann kann die Planunterlagen und die Begründung dazu ab diesem Tag an nachfolgender Stelle einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:
Im Amt für Zukunftsfragen und Stadtentwicklung, Nordhausen, Markt 1 - Stadthaus, R 207, während der Öffnungszeiten:

| | |
|---|---|
| Montag | von 8.30 bis 15.30 Uhr |
| Dienstag | von 8.30 bis 15.30 Uhr |
| Mittwoch | von 8.30 bis 15.00 Uhr |
| Donnerstag | von 8.30 bis 18.00 Uhr |
| Freitag | von 8.30 bis 12.00 Uhr |

Gemäß § 215 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der verbindlichen und der vorbereitenden Bauleitplanung und nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 (1) BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 107 „Am Sportplatz“ (OT Petersdorf) der Stadt Nordhausen schriftlich gegenüber der Stadt Nordhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltend-machung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die o.a. Satzung und über das Erlöschen von etwaigen Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der in der z.Z. gültigen Fassung enthalten sind oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 21 (4) Satz 1 ThürKO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung

nach § 21 (4) Satz 1 ThürKO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in § 21 (4) Satz 1 ThürKO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nordhausen, den 05.12.2017
gez. Kai Buchmann
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

## Wahl der Schöffen am Amtsgericht Nordhausen und am Landgericht Mühlhausen für die am 01.01.2019 beginnende Amtszeit

Im ersten Halbjahr 2018 werden bundesweit die Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 gewählt.
Gesucht werden in unserer Stadt Frauen und Männer, die am Amtsgericht Nordhausen und am Landgericht Mühlhausen als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen. Die Bewerber werden in eine Vorschlagsliste aufgenommen. Der Stadtrat schlägt doppelt so viele Kandidaten vor, wie an Schöffen benötigt werden. Aus diesen Vorschlägen wählt der Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht Nordhausen in der zweiten Jahreshälfte 2018 die Haupt- und Hilfsschöffen.
Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die in der Stadt Nordhausen wohnen und am 01.01.2019 mindestens 25 und höchstens 69 Jahre alt sein werden. Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen. Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden.
Schöffen sollten über soziale Kompetenz verfügen, d. h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet. Die ehrenamtlichen Richter müssen Beweise würdigen, d. h. die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen wie in der Anklage behauptet ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Zeugenaussagen, Gutachten oder Urkunden ableiten können. Die Lebenserfahrung, die ein Schöffe mitbringen muss, kann aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement resultieren. Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde.
Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – gesundheitliche Eignung. Juristische Kenntnisse irgendwelcher Art sind für das Amt nicht erforderlich.
Schöffen müssen ihre Rolle im Strafverfahren kennen, über Rechte und Pflichten informiert sein und sich über die Ursachen von Kriminalität und den Sinn und Zweck von Strafe Gedanken gemacht haben. Sie müssen bereit sein, Zeit zu investieren, um sich über ihre Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten weiterzubilden. Wer zum Richten über Menschen berufen ist braucht Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff in das Leben anderer Menschen durch das Urteil. Objektivität und Unvoreingenommenheit müssen auch in schwierigen Situationen gewahrt werden, etwa wenn der Angeklagte aufgrund seines Verhaltens oder wegen der vorgeworfenen Tat zutiefst unsympathisch ist oder die öffentliche Meinung bereits eine Vorverurteilung ausgesprochen hat.
Schöffen sind mit den Berufsrichtern gleichberechtigt. Für jede Verurteilung und jedes Strafmaß ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich. Jedes Urteil – gleichgültig ob Verurteilung oder Freispruch – haben die Schöffen daher mit zu verantworten. Wer die persönliche Verantwortung für eine mehrjährige Freiheitsstrafe, für die Versagung von Bewährung oder für einen Freispruch wegen mangelnder Beweislage nicht übernehmen kann, sollte das Schöffenamt nicht anstreben.
**Interessenten bewerben sich für das Schöffenamt bis zum**
**31.03.2018**
**bei der Stadt Nordhausen, Rechtsamt, Markt 1, 99734 Nordhausen, Telefon 03631/494-696.**
Bewerbungen und Vorschläge für das Schöffenamt müssen den Namen (Geburtsname, Familienname, Vorname), Geburtstag und –ort sowie die Wohnanschrift und den Beruf enthalten. Anfragen und Auskünfte richten Sie an das Rechtsamt der Stadt Nordhausen (03631/696-494).
Ein entsprechendes Formular zur Aufnahme in die Vorschlagsliste finden Sie in der Anlage zu dieser Bekanntmachung oder auf der Internetseite der Stadt Nordhausen www.nordhausen.de.

gez. Kai Buchmann
Oberbürgermeister

Stadt Nordhausen
Rechtsamt
Markt 1
99734 Nordhausen

**Erklärungen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Wahl als Schöffin/Schöffe**

**Schöffenwahl für die Amtsperiode 2019 bis 2023**
Angabe der notwendigen Daten, Einverständniserklärung und Versicherung nach § 44a DRiG

Ich beantrage die Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Wahl

☐ einer Schöffin/eines Schöffen

**Angaben zur Person***

| | | |
|---|---|---|
| Name (ggf. Geburtsname (bei Abweichung)) | | |
| Vorname(n) | | |
| Geburtsort (Gemeinde/Kreis) | Geburtsdatum | Staatsangehörigkeit: **deutsch** |
| Beruf (bei Ehrenämtern im Richterlichen Dienst auch Angabe der Tätigkeit) | | |
| Straße/Hausnummer | Postleitzahl | Ort der Hauptwohnung |
| Telefon (freiwillige Angabe) | | E-Mail (freiwillige Angabe) |

* Die gesetzlich notwendigen Daten werden verarbeitet.

Bitte kreuzen Sie die nachfolgenden Fragen an, wenn die Aussage auf Sie zutrifft:

☐ Ich bin in den letzten 10 Jahren nicht zu einer Freiheitsstrafe (auch nicht auf Bewährung) von mehr als 6 Monaten verurteilt worden.

☐ Gegen mich läuft kein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen eines Verbrechens oder sonstigen Straftat, demzufolge auf den Verlust des Rechts zur Bekleidung öffentlicher Ämter erkannt werden kann.

☐ Ich verfüge über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache.

☐ Ich war nie hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der DDR.

☐ Ich befinde mich nicht in der Insolvenz und habe auch keine eidesstattliche Versicherung über mein Vermögen abgegeben.

☐ (freiwillige Angabe) Den Anforderungen einer mehrstündigen bzw. mehrtägigen Hauptverhandlung in Strafsachen führe ich mich gesundheitlich gewachsen.

Ich begründe die Bewerbung für das Amt wie folgt (freiwillige Angabe):

Für den Fall meiner Wahl bevorzuge ich das Amt einer Schöffin/eines Schöffen

☐ am Amtsgericht
☐ am Landgericht
(kurze Begründung): Ich weiß, dass der Schöffenwahlausschuss an meinen Wunsch nicht gebunden ist.

(Ort/Datum, Unterschrift)

Ich bin einverstanden, dass auch die freiwilligen Daten an die Gemeindeverwaltung und den Schöffenwahlausschuss weitergegeben werden. Die Übermittlung darf nur zum Zweck der Schöffenwahl erfolgen.

(Ort/Datum, Unterschrift)

AMTLICHER TEIL

BEKANNTMACHUNG

# Veröffentlichung nach Artikel 7 Absatz 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 für das Jahr 2016

**A. Zuständige Behörden (Gruppe von Behörden)**

| | | |
|---|---|---|
| Stadt Nordhausen | und | Landkreis Nordhausen |
| Markt 1 | | Grimmelallee 23 |
| 99734 Nordhausen | | 99734 Nordhausen |

**B. Erläuterungen**

Nach Art. 7 Abs. 1 VO (EG) 1370/2007 hat die zuständige Behörde einmal jährlich einen Gesamtbericht über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die ausgewählten Betreiber öffentlicher Dienste sowie die diesen Betreibern gewährten Ausgleichsleistungen zur Abgeltung von Belastungen aus der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zugänglich zu machen.

Der Landkreis Nordhausen und die Stadt Nordhausen sind Träger des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ThürÖPNVG bzw. § 3 Abs.1 Nr. 3 ThürÖPNVG. Beide Gebietskörperschaften sind zugleich zuständige örtliche Behörden im Sinne der VO (EG) 1370/2007.

**C. Darstellung des öffentlichen Dienstleistungsauftrages, der Betrauungsvereinbarung und der ausgewählten Betreiber der öffentlichen Dienste**

Der Landkreis Nordhausen und die Stadt Nordhausen haben sich als Gruppen von zuständigen örtlichen Behörden im Sinne von Art. 5 Abs. 2 der VO (EG) 1370/2007 zusammengeschlossen. Sie beauftragen auf dem Weg der Direktvergabe das Linienbündel Stadtbusverkehr und das Linienbündel Regionalbusverkehr zuzüglich der Regionalbuslinien 282 und 292. Betraut mittels Öffentlichem Dienstleistungsauftrag und Inhaberin der Linienkonzessionen ist die **Verkehrsbetriebe Nordhausen GmbH** mit Sitz in 99734 Nordhausen, Robert-Blum-Str. 1, die wiederum teilweise Subunternehmer beauftragt.
Das Linienbündel Stadtbusverkehr umfasst die acht Linien A, B, C, D, E, F, G und K. Das Linienbündel Regionalbuslinien umfasst sechszehn Linien 20, 21, 23, 231, 24, 241, 25, 26, 262, 27, 271, 272, 28, 281, 29 und 291. Weiterhin werden die beiden ungebündelten Linien 282 und 292 betrieben.
Die Verkehrsbetriebe Nordhausen GmbH ist auch Inhaberin der Linienkonzession für den Straßenbahnverkehr im Stadtgebiet und durch die Betrauungsanweisung bis 2017 beauftragt.
Das Schienennetz erstreckt sich im Stadtgebiet über 2 Linien, mit einer genehmigten Linienführung und einer Gesamtlänge von 7,77 km. Die im Mai 2004 realisierte Linie 10 Ilfeld/Neanderklinik – Nordhausen Bahnhofsplatz (mit umsteigefreier Durchbindung vom Bahnhofsplatz bis zum Südharz-Klinikum als Linie 1) ist ein Schienenpersonenverkehr im (indirekten) Auftrag des Freistaates Thüringen.

| Linie | Linienführung Stadtverkehr |
|---|---|
| | **- Straßenbahnverkehr -** |
| 1 | Bahnhofsplatz - Krankenhaus |
| 2 | Parkallee - Nordhausen/Ost |
| | **- Busverkehr -** |
| A | Salza – Bahnhofsplatz – Hochschule - Pferdemarkt |
| B | Bahnhofsplatz – Darrweg – Uthleber Weg – Südstraße - Niedersalza |
| C | Ringverkehr Bahnhofsplatz – Niedersalza - Bahnhofsplatz |
| D | Salza – Herreden – Hochstedt - Hörningen-Gudersleben |
| E | Bahnhofsplatz – Salza – Südharz Klinikum – Buchholz - Rottleberode |
| F | Bahnhofsplatz – Pferdemarkt - Leimbach – Steigerthal – Petersdorf/Schule |
| G | Salza - KZ Gedenkstätte Mittelbau-Dora – Rüdigsdorf - Bahnhofsplatz |
| K | Gesamtverkehr Bahnhofsplatz- Hallesche Straße – Rathsfelder Straße - Bielen |

| Linie | Linienführung Regionalverkehr |
|---|---|
| | **- Busverkehr -** |
| 20 | Nordhausen – Uthleben – Heringen – Auleben – Görsbach |
| 21 | Nordhausen – Bielen – Windehausen – Urbach – Görsbach |
| 23 | Nordhausen – Neustadt – Benneckenstein – Hohegeiß |
| 231 | Herrmannsacker – Neustadt – Ilfeld und zurück |
| 24 | Niedersachswerfen – Appenrode – Werna – Sülzhayn – Ellrich |
| 241 | Nordhausen – Niedersachswerfen – Woffleben – Gudersleben – Ellrich |
| 25 | Nordhausen – Günzerode – Branderode– Mackenrode – Stöckey |
| 26 | Nordhausen – Großwechsungen – Haferungen – Kehmstedt – Wipperdorf |
| 262 | Nordhausen – Großwechsungen – Haferungen – Schiedungen – Stöckey und zurück |
| 27 | Nordhausen – Wipperdorf – Bleicherode – Großbodungen |
| 271 | Bleicherode – Friedrichsthal – Schiedungen – Trebra |
| 272 | Bleicherode – Steinrode – Trebra und zurück |
| 28 | Bleicherode – Sollstedt – Rehungen |
| 281 | Bleicherode – Großlohra – Friedrichsrode |
| 282 | Rehungen – Sollstedt – Großlohra und zurück |
| 29 | Nordhausen – Wolkramshausen – Hainrode – Großlohra – Bleicherode |
| 291 | Nordhausen – Steinbrücken – Hain – Hainrode |
| 292 | Wolkramshausen – Mörbach – Wipperdorf und zurück |

**Betriebsleistung aufgrund gemeinwirtschaftlicher Verpflichtung im Jahr 2016**

| | **Nutzwagenkilometer** |
|---|---|
| Stadtbusverkehr: | 648.259 km (davon Fremdvergabe: 185.391 km) |
| Straßenbahnverkehr: | 405.282 km |
| Regionalbusverkehr: | 1.618.896 km (davon Fremdvergabe: 508.110 km) |

**Fahrzeuge zur Erfüllung der Verkehrsleistung**

Die Verkehrsleistung wurde unter Berücksichtigung einer angemessenen Reservehaltung durchschnittlich durch

| | |
|---|---|
| Fahrzeuge im Stadtbusverkehr (gesamt): | 15 |
| Eigene Fahrzeuge: | 10 |
| Fremde Fahrzeuge: | 5 |

(10 Standard-Busse (12m) mit Niederflurtechnik, 2 Niederflurbusse-Erdgas, 1 Gelenkbus 18m mit Niederflurtechnik, 2 Kleinbusse/Taxen)

| | |
|---|---|
| Fahrzeuge im Straßenbahnverkehr (gesamt): | 9 |
| Combino (Einrichtungswagen): | 6 |
| Combino (Zweirichtungswagen): | 3 |
| Fahrzeuge im Regionalbusverkehr (gesamt): | 48 |
| Eigene Fahrzeuge: | 30 |
| Fremde Fahrzeuge: | 18 |

(1 8m-Minibus-Niederflurtechnik, 3 10m-Midibusse mit Niederflurtechnik, 14 Standardlinienbusse 12m mit Niederflurtechnik, 1 Gelenkbus 18 m mit Niederflurtechnik, 23 Überlandbusse Hochboden, 1 Linienbus 15m/ 3 Achsen, 5 Kleinbusse/Taxen)
erbracht.

**D. Gewährte Ausgleichsleistungen gegenüber dem Betreiber**

| **Stadtbusverkehr** | **Betrag in €** |
|---|---|
| Einnahmen Fahrgelderlöse | 495.612 |
| Ausgleichszahlungen gem. § 45a PBefG | 208.152 |
| Fahrgelderstattungen gem. § 148 SGB IX | 16.749 |
| Finanzierung Freistaat Thüringen | 226.039 |
| Finanzierung Gesellschafter (HVV) | 1.384.628 |
| (Die Stadt Nordhausen - als Aufgabenträger für den ÖPNV im Stadtgebiet - gewährt keine unmittelbaren Ausgleichszahlungen für die betrauten Linienverkehre gemäß öffentlichem Dienstleistungsauftrag. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der allgemeinen Unternehmensfinanzierung (Ausgleich Fahrplankilometer) im Querverbund der Stadtwerke Nordhausen durch die Holding für Versorgung und Verkehr GmbH, deren Gesellschafter die Stadt Nordhausen ist.) | |
| Finanzierung Aufgabenträger | 0 |

| **Straßenbahnverkehr** | **Betrag in €** |
|---|---|
| Einnahmen aus Fahrgelderlösen | 1.463.139 |
| Ausgleichszahlungen gem. § 45a PBefG | 531.945 |
| Fahrgelderstattungen gem. § 148 SGB IX | 44.4537 |
| Finanzierung Freistaat Thüringen | 483.267 |
| Finanzierung Gesellschafter (HVV) | 1.233.940 |
| (Die Stadt Nordhausen - als Aufgabenträger für den ÖPNV im Stadtgebiet - gewährt keine unmittelbaren Ausgleichszahlungen für die betrauten Linienverkehre gemäß öffentlichem Dienstleistungsauftrag. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der allgemeinen Unternehmensfinanzierung (Ausgleich Fahrplankilometer) im Querverbund der Stadtwerke Nordhausen durch die Holding für Versorgung und Verkehr GmbH, deren Gesellschafter die Stadt Nordhausen ist.) | |
| Finanzierung Aufgabenträger | 0 |

| **Regionalbusverkehr** | **Betrag in €** |
|---|---|
| Einnahmen aus Fahrgelderlösen | 1.165.432 |
| Ausgleichszahlungen gem. § 45a PBefG | 1.253.699 |
| Fahrgelderstattungen gem. § 148 SGB IX | 36.104 |
| Finanzierung Freistaat Thüringen | 173.899 |
| Finanzierung Aufgabenträger/Gesellschafter | 1.503.571 |

**E. Qualitätsanforderungen**

Für die beauftragten Linienverkehre haben die Aufgabenträger Stadt Nordhausen und der Landkreis Nordhausen als Gruppe von Behörden Qualitätskriterien im Öffentlichen Dienstleistungsauftrag definiert: Fahrplan, Anschlussbindung, Fahrgastzählung, Fahrzeuge (Bestand und Neubeschaffung), Fahrzeugwerbung, Fahrzeugzustand und Reinigung, Beseitigung von Zustands- und Ausstattungsmängeln bzw. technische Störungen, Haltestellen, Entlohnung, Qualifikation/Anforderungen, Dienstkleidung, Betriebsleitung, Betriebsleitzentrale, Rechnergestütztes Betriebsleitsystem, Störungsmanagement, Beschwerdemanagement, Pünktlichkeit, Internetauftritt, Dynamische Fahrgastinformation, Liniennetzplan, Aushangfahrpläne, Fahrplanheft, Agenturen, Fahrscheinautomaten, Verkauf beim Fahrer, Fahrscheine, Fahrplanflyer, Statusbericht des Verkehrsunternehmens an die Aufgabenträger als zuständige Behörde. Der Qualitätsnachweis erfolgt nach DIN EN 13816.

Nordhausen, den 6. Dezember 2017

| | |
|---|---|
| gez. | gez. |
| Kai Buchmann | Matthias Jendricke |
| Oberbürgermeister | Landrat |
| Stadt Nordhausen | Landkreis Nordhausen |

NICHTAMTLICHER TEIL

# Vom 1. bis 20. Dezember Adventsmarkt auf dem Theaterplatz

Nordhausen (psv) Vom 1. bis 20. Dezember ist der Adventsmarkt in Nordhausen vor dem Theater mit Lichterglanz, Leckereien, Kunsthandwerk, Adventsmusik und vorweihnachtliche Stimmung für seine großen und kleinen Besucher von Sonntag bis Donnerstag jeweils von 13.00-20.00 Uhr sowie am Freitag und Samstag von 13.00 -21.00 Uhr geöffnet.
Gastronomen, Händler und Schausteller sind mit Gebäck-und Zuckerhütten, Imbissständen, Ausschankbetrieben und stimmungsvoll gestalteten Märchenvitrinen empfangsbereit.
Neben dem Kulturprogramm auf einer eigens eingerichteten Bühne gibt es dort an mehreren Abenden jeweils um 18.00 Uhr stimmungsvolle Musik vom Posaunenchor der Blasii Kirchgemeinde um Michael Kremzow, der Musikschule Vladimirova und Ronald Gäßlein.

# Parkscheinautomaten außer Betrieb

Nordhausen (psv) In der Zeit vom 22. Dezember bis einschließlich 2. Januar 2017 werden alle Parkscheinautomaten in der Stadt Nordhausen wegen allgemeiner Wartung außer Betrieb genommen. Das kündigte jetzt Bauamtsleiter Jens Kohlhause an.

AMTLICHER TEIL

BEKANNTMACHUNG

# Bauleitplanung der Stadt Nordhausen
# Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Nordhausen - 3. Änderung (Verlagerung Möbel Boss)
# Hier: Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen hat in seiner Sitzung am 30.08.2017 die Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Nordhausen - 3. Änderung (Verlagerung Möbel Boss) beschlossen. Gemäß § 2 (1) BauGB in der z.Z. gültigen Fassung wird dieser Beschluss hiermit bekannt gemacht.
Das Plangebiet besteht aus zwei Geltungsbereichen: Der Geltungsbereich Nr. 1 (Altstandort SB-Möbelmarkt) befindet sich zwischen dem Baumarkt (Toom) und dem Gelände des Stadtentwässerungsbetriebes (Kläranlage) an der Halleschen Straße und wird von dieser im Süden und vom Roßmannsbach im Osten begrenzt. Der Geltungsbereich Nr. 2 (Neustandort SB-Möbelmarkt) liegt im südlichen Teil des Gewerbegebietes „Im Krug" zwischen den Ortslagen Bielen und Nordhausen und erstreckt sich südlich der Straße „Im Krug". Die Geltungsbereiche sind aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich.
Auf Grund der zurzeit vorliegenden Erkenntnisse legt die Stadt Nordhausen zur Berücksichtigung der Umweltbelange gemäß § 2 (4) Satz 2 BauGB den Umfang und den Detailierungsgrad für die Ermittlung der umweltbezogenen Informationen dahingehend fest, dass folgende Ermittlungen oder Ausführungen im Rahmen des o.g. Planverfahrens vorgesehen werden: Umweltprüfung und Erarbeitung Umweltbericht sowie Einholung der Stellungnahmen der Fachbehörden.
Gemäß § 3 (1) BauGB in der zuletzt gültigen Fassung ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung frühzeitig öffentlich zu unterrichten. Ziel ist es der Öffentlichkeit die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Dazu werden der Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung und seine Begründung öffentlich ausgelegt in der Zeit:
vom 02.01.2018 bis einschließlich 05.02.2018
im Flur des Amtes für Zukunftsfragen und Stadtentwicklung, 99734 Nordhausen, Markt 1, Stadthaus, 2. OG, während der Öffnungszeiten

| | |
|---|---|
| Montag | von 8.30 bis 15.30 Uhr |
| Dienstag | von 8.30 bis 15.30 Uhr |
| Mittwoch | von 8.30 bis 15.00 Uhr |
| Donnerstag | von 8.30 bis 18.00 Uhr |
| Freitag | von 8.30 bis 12.00 Uhr |

Fachliche und inhaltliche Erörterungen und Auskünfte zur o.a. Planung sind innerhalb der Öffnungszeiten oder nach gesonderter Terminabsprache möglich. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder während der Öffnungszeiten bzw. nach gesonderter Terminabsprache mündlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.
Während der Zeit der Öffentlichkeitsbeteiligung stehen die Planunterlagen zusätzlich unter www.nordhausen.de zum Download bereit.
Die gemäß § 3 (2) BauGB durchzuführende öffentliche Auslegung der o.a. Planunterlagen mit Begründung der Stadt Nordhausen ist hiervon nicht betroffen. Ort und Zeitpunkt dieser Auslegung werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Nordhausen, den 30.11.2017
gez. Kai Buchmann
Oberbürgermeister

Anlage: Übersichts- und Lageplan

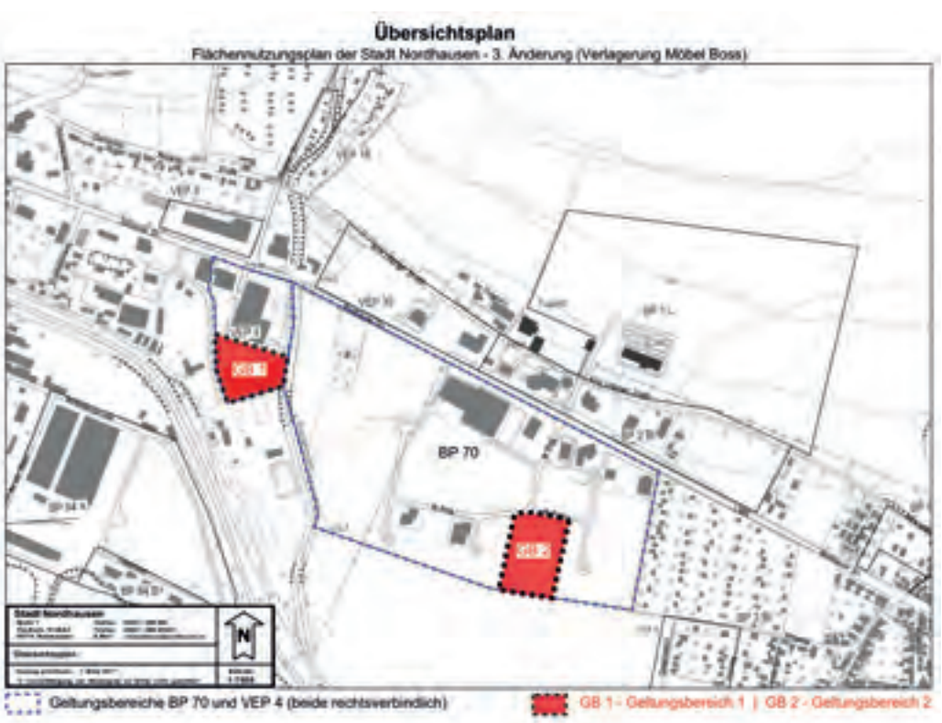


**IMPRESSUM:**
Nordhäuser Ratskurier - Amtsblatt der Stadt Nordhausen
**Herausgeber:** Stadt Nordhausen, Büro des Oberbürgermeisters, Markt 1, 99734 Nordhausen
**Satz/Druck/Verteilung:** Härting und Lechte GmbH, Bahnhofstraße 25, 99734 Nordhausen
**Bezugsmöglichkeiten/ -bedingungen:** Das Amtsblatt liegt der Zeitung „Nordhäuser Wochenchronik" bei und erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es wird mit dieser Zeitung oder gegebenenfalls getrennt davon an alle Haushalte der Stadt Nordhausen einschließlich der eingemeindeten Ortsteile kostenlos verteilt. Des Weiteren besteht die Möglichkeit das Amtsblatt einzeln in der Stadtinformation, Markt 1, abzuholen oder einzeln oder im Abonnement, entsprechend der jeweils geltenden Verwaltungskostensatzung, zu beziehen (zurzeit gilt die Verwaltungskostensatzung vom 26.06.2003; Abholung in der Stadtinformation: 1,50 Euro, Einzelbezug: 2,50 Euro, inklusive Versandkosten, Jahresabonnement: 25,00 Euro, inklusive Versandkosten).

BEKANNTMACHUNG

# über die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Jahresabschlüsse der kommunalen Unternehmen der Stadt Nordhausen

Gemäß § 75 Abs. 4 Ziff. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) liegen die Jahresabschlüsse 2016, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses/die Behandlung des Jahresfehlbetrags der kommunalen Unternehmen, an denen die Stadt Nordhausen mittelbar oder unmittelbar in der Rechtsform des privaten Rechts beteiligt ist, zur Einsichtnahme in der Zeit vom 8. Januar bis 19. Januar 2018 während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Nordhausen, Rechtsamt, 99734 Nordhausen, Markt 1, Zimmer 207 aus.

gez. Kai Buchmann
Oberbürgermeister

NICHTAMTLICHER TEIL

**Sonderkündigungsrecht – jetzt noch wechseln!**

Zum Kfz-Versicherer
mit dem fairsten Preis

Focus Money 12/2017

Hat Ihre Versicherung den Beitrag erhöht? Dann können Sie Ihre Autoversicherung noch bis zu einem Monat nach Erhalt der Rechnung kündigen.

Wechseln Sie am besten direkt zur HUK-COBURG. Es lohnt sich für Sie.

**Mit uns fahren Sie günstiger:**
- Niedrige Beiträge
- Top-Schadenservice
- Gute Beratung in Ihrer Nähe

**Kundendienstbüro**
**Patrik Hoffmann**
Versicherungsfachmann
Tel. 03631 994974
patrik.hoffmann@HUKvm.de
Grimmel 16
99734 Nordhausen
Mo. – Fr. 08:00 – 13:00 Uhr
Mo., Di., Do. 15:00 – 18:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

HUK-COBURG
Aus Tradition günstig